

**Zehnte Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Technischen Universität München**

vom **15. JUNI 2020**

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Technischen Universität München vom 21. August 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 12 TUM School of Life Sciences“
 - b) Die bisherige Angabe zu § 12 wird die Angabe zu § 12a:
„§ 12a Fakultät für Medizin“

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 10 werden die Wörter „Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt (WZW)“ durch die Wörter „TUM School of Life Sciences“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. Munich Data Science Institute (MDSI)“
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

3. In § 3 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Senior Vice President Administration & Finance“ durch die Wörter „Senior Executive Vice President Human Resources, Administration & Finance“ ersetzt.

4. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12
TUM School of Life Sciences

(1) Organe der TUM School of Life Sciences sind

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. das School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG),
3. der Prodekan oder die Prodekanin Studium & Lehre (Studiendekan oder Studiendekanin im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und
4. der School Council (Fakultätsrat im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG).

(2) Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin der TUM School of Life Sciences beträgt abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 zehn Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird; § 11 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) In der TUM School of Life Sciences werden folgende Prodekane oder Prodekaninnen gewählt

1. der Prodekan oder die Prodekanin Forschung & Innovation (Forschungsdekan oder Forschungsdekanin),
2. der Prodekan oder die Prodekanin Studium & Lehre (Studiendekan oder Studiendekanin, auch im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
3. der Prodekan oder die Prodekanin Talent Management & Diversity (School Talent Officer), der oder die auch für die Aufgabe der oder des Frauenbeauftragten der School wählbar ist, und
4. der Prodekan oder die Prodekanin Informationsmanagement (School Information Officer).

(4) ¹Die TUM School of Life Sciences wird von einem School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG) geleitet. ²Dem School Executive Board gehören an

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. die vier Prodekane oder Prodekaninnen im Sinne von Abs. 3 und
3. die drei Department Heads (Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayHSchG).

³Der Dekan oder die Dekanin hat den Vorsitz im School Executive Board. ⁴Die Vertretung im Fall einer Verhinderung erfolgt durch die Prodekane oder Prodekaninnen in der vom Dekan oder der Dekanin festgelegten Reihenfolge.

(5) ¹Die Department Heads werden in der TUM School of Life Sciences von den dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen aus dem Kreis

der dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen gewählt. ²Die Amtszeit beträgt sechs Semester. ³Vorschlagsberechtigt für die Wahl des jeweiligen Department Heads sind die diesem Department zugeordneten Professoren und Professorinnen. ⁴Aus deren Wahlvorschlägen erstellt der Dekan oder die Dekanin der TUM School of Life Sciences den Wahlvorschlag. ⁵Für die Wahl gelten die Vorschriften der BayHSchWO entsprechend. ⁶Kommt nicht bis zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses eine Vorschlagsliste zustande, erstellt der School Council der TUM School of Life Sciences die Vorschlagsliste anhand der Vorschläge nach Satz 3. ⁷Bei vorzeitigem Ausscheiden des Department Heads wird eine Nachwahl bei den unmittelbar folgenden Hochschulwahlen für die verbleibende Amtszeit durchgeführt. ⁸Bis zur Neuwahl übernimmt der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin das Amt.

(6) ¹Für die TUM School of Life Sciences wird ein School Advisory Board eingesetzt, das beratende Funktion hat. ²Dem School Advisory Board gehören vier bis acht Persönlichkeiten aus der Wissenschaft mit internationaler Reputation an. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, erneute Bestellung ist zulässig. ⁴Die Mitglieder werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin auf Vorschlag des School Councils und Beschluss des Hochschulpräsidiums bestellt.“

5. Der bisherige § 12 wird § 12a.

6. § 13 Abs. 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(5) In der TUM School of Life Sciences werden vier Prodekane oder Prodekaninnen gewählt.“

7. In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 5 Satz 2“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

8. In § 14a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die vorstehenden Regelungen finden für die TUM School of Life Sciences keine Anwendung.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

10. § 27 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind die in den Fakultätsrat gewählten Studierendenvertreter und –vertreterinnen zuzüglich derjenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der

Studierendenvertreter und -vertreterinnen in den Fakultätsrat weitere Sitze entfallen würden.“

11. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Satz 1 wird Nr. 3 aufgehoben.
- b) § 10 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 10
TUM School of Life Sciences

In der TUM School of Life Sciences wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin (Prodekan Studium & Lehre) gewählt.“

c) § 13 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Berufliche Bildung“ durch die Wörter „für das Lehramt an beruflichen Schulen und Mittelschulen sowie der Wirtschaftspädagogik“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Wörter „Naturwissenschaftliche Bildung“ gestrichen.

d) Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15
Fakultät für Luftfahrt, Raumfahrt und Geodäsie

¹In der Fakultät für Luftfahrt, Raumfahrt und Geodäsie werden Studiendekane oder Studiendekaninnen für die Bereiche

1. Luft- und Raumfahrt

2. Geodäsie

gewählt. ²§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend.“

e) Der bisherige § 15 wird § 16.

12. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Nr. 3 werden die Wörter „Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt“ durch die Wörter „TUM School of Life Sciences“ ersetzt.

b) In § 2 Nr. 8 werden die Wörter „Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt“ durch die Wörter „TUM School of Life Sciences“ ersetzt.

13. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen §§ 2 bis 4 werden die §§ 1 bis 3.
14. In Anhang 4 wird § 1 geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 1

¹In der TUM School of Life Sciences wird je eine Fachschaftsvertretung für folgende Bereiche gebildet:

1. Biowissenschaften,
2. Agrar- und Gartenbauwissenschaften,
3. Fortwissenschaft und Ressourcenmanagement,
4. Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung,
5. Ernährungswissenschaft,
6. Brau- und Lebensmitteltechnologie.

²§ 3 des Anhangs 3 gilt entsprechend.“

§ 2

Übergangsvorschriften

- (1) ¹Der Fakultätsrat und die sechs Studienfakultätsräte der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt werden mit Ablauf des 30. September 2020 aufgelöst. ²Die Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung dem Fakultätsrat und den sechs Studienfakultätsräten angehörenden gewählten Mitglieder endet mit deren Auflösung.
- (2) Die Amtszeiten der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung gewählten Prodekane und Prodekaninnen und Studiendekane und Studiendekaninnen der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt enden mit Ablauf des 30. Septembers 2020.
- (3) ¹Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung gewählte Dekan der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt bleibt bis zum Ablauf seiner Amtszeit, für die er gewählt wurde, im Amt und nimmt das Amt des Dekans in der ab 1. Oktober 2020 geltenden Organisationsstruktur der TUM School of Life Sciences wahr. ²Satz 1 gilt entsprechend für die gewählte Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen.

- (4) ¹Der School Council der TUM School of Life Sciences wird zum 1. Oktober 2020 gewählt und zu diesem Zeitpunkt sind die Organe und Gremien der TUM School of Life Sciences zu bilden. ²In diesem Zeitpunkt beginnt die Amtszeit der zu wählenden Organe und Mitglieder der Organe der TUM School of Life Sciences mit Ausnahme der in Abs. 3 Genannten.

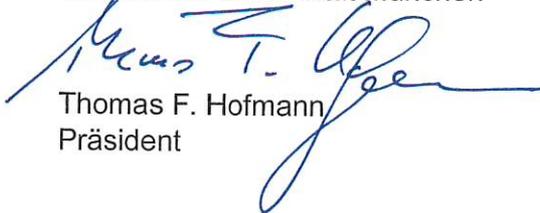
§ 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 2 Buchst. b) und c) und § 1 Nr. 3 zum 22.10.2019, § 1 Nr. 11 Buchst. a) zum 1.10.2019 und § 1 Nr. 11 Buchst. d) zum 30.07.2019 bereits in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Universität München vom 25. Mai 2020 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. Juni 2020, Nr. U.2-H2311.TUM/5/31.

München, den 15. JUNI 2020

Technische Universität München



Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. JUNI 2020 in der Hochschule niedergelegt; die
Niederlegung wurde am 15. JUNI 2020 durch Anschlag in der Hochschule
bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. JUNI 2020 .